Bundesgesetzblatt

Teil II

1962	Ausgegeben zu Bonn am 12. Januar 1962	Nr. 1

Verordnung über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen an der deutsch-belgischen Grenze in Lichtenbusch, Mützenich und Losheim

Vom 8. Januar 1962

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. August 1960 zu dem Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 2181) wird verordnet:

§ 1

An der deutsch-belgischen Grenze werden in Lichtenbusch, Mützenich und Losheim nebeneinanderliegende nationale Grenzabfertigungsstellen nach Maßgabe der Vereinbarung vom 3. Oktober/ 30. November 1961 errichtet. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Vereinbarung in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Vereinbarung außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 8. Januar 1962

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Starke

Der Bundesminister des Innern
Höcherl

Z 1998 A